



Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde

Bearbeitet von
Markus Keuneke

E-Mail: Markus.Keuneke@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-81037

Durchwahl (0511) 120-
7352

Hannover
06.10.2020

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Berufseinstiegsschule

Nach dem Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2019 (3. §17 NSchG Berufseinstiegsschule) wird im Schuljahr 2020/21 das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und die Berufseinstiegsklasse (BEK) durch die Berufseinstiegsschule (BES) Klasse 1 und Klasse 2 ersetzt. Die bisherigen 14 Fachrichtungen der BEK werden dabei den ab 01.08.2020 zulässigen Fachrichtungen Technik, Wirtschaft oder Gesundheit und Soziales der Klasse 1 und 2 zugeordnet.

Da zu erwarten ist, dass durch die Neustrukturierung der Berufseinstiegsschule berufsbildende Schulen, die bisher nur eine Klasse der Berufseinstiegsschule angeboten haben (Berufsvorbereitungsjahr oder Berufseinstiegsklasse), die Erweiterung der Schulform beantragen werden, gilt zur Vereinfachung des Genehmigungsprozesses folgende Regelung:

Weiterführung von Bildungsgängen

Schulen, die bisher das BVJ und die BEK geführt haben, können diese als Klasse 1 und Klasse 2 weiterführen. Für Schulen, die nur eine der beiden Bildungsgänge geführt haben, gilt die Übergangsregelung für die Berufseinstiegsschule (Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften 29. § 185 NSchG):

¹Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur das Berufsvorbereitungsjahr führen, können als Klasse 1 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden.

²Am 31. Juli 2020 bestehende Berufseinstiegsschulen, die nur die Berufseinstiegsklasse führen, können als Klasse 2 der Berufseinstiegsschule weitergeführt werden.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover/
Postfach 161
30001 Hannover

Nächste U-Bahn-
Station
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Erweiterung des Bildungsangebotes

Führt eine berufsbildende Schule nur einen der beiden Bildungsgänge (BES Klasse 1 bzw. Klasse 2), so kann sie als Ergänzung zum bereits vorhandenen Bildungsgang der BES die Klasse 2 bzw. 1 im Einvernehmen mit dem Schulträger einführen.

Einführung der Schulform

Bei Neueinführung der BES ist grundsätzlich das zweijährige Modell zu beantragen. Die Klasse 2 Teilzeit ist eine Form der Klasse 2 und muss nicht gesondert beantragt werden.

Einführung von Fachrichtungen und Schwerpunkten

Die Einführung eines neuen, bisher nicht durch die Schule angebotenen Schwerpunktes bzw. einer Sprach- und Integrationsklasse ist im Einvernehmen mit dem Schulträger möglich. Bei Überschneidungen mit dem Bildungsangebot einer anderen berufsbildenden Schule der Region greift die Regelung durch das Regionalmanagement nach BbS-VO.

Die Einführung einer Klasse als Ergänzung des Bildungsangebotes der BES, einer weiteren Fachrichtung bzw. eines weiteren Schwerpunktes ist der Landesschulbehörde anzuzeigen.

Ersatzschulen

Die Einführung der Berufseinstiegsschule bzw. einer Klasse als Ergänzung des Bildungsangebotes der Berufseinstiegsschule an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft ist nach § 143ff NSchG genehmigungspflichtig. Zukünftig kann bei der Erweiterung des Bildungsangebotes der Berufseinstiegsschule an einer Ersatzschule in freier Trägerschaft durch die Klasse 1, Klasse 2 oder Sprach- und Integrationsklasse nach § 149 NSchG Finanzhilfe vom Zeitpunkt der Anerkennung an gewährt werden, da es sich um eine „andere Organisation einer bereits vorhandenen Schulform“ handelt.

Die zuständigen Schulträger sind durch die Regionalabteilungen über das vereinfachte Genehmigungsverfahren in Kenntnis zu setzen.

im Auftrage
Keuneke
(Elektronisches Dokument ohne Unterschrift)